

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Referendarinnen und Referendare

laut Verteiler nachrichtlich:

AG-Leiter:

Frau Dr. Katharina Bork, OVG Schleswig

Frau Nicole Deckers, VII 504

Herr Jürgen Neemann, IV 15

Herr Mathias Schulz, VG Schleswig

Herr Nils Lindemann, VAK S-H

Frau Dr. Antje Siering, VG Schleswig

Herr Johannes Modest, VG Schleswig

Frau Andrea Dedekind, VI 311

Herr Maik Lennart Grandke, FA Itzehoe

Referendarrat

Staatskanzlei

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: StK 445 - 0363 -131.3

Meine Nachricht vom: -

Torsten Heydt

Referendare@stk.landsh.de

Telefon: 0431 988 - 2964

Telefax: 0431 988 - 2972

29. Juli 2019

**Ausbildung in der Verwaltungspflichtstation und in der Arbeitsgemeinschaft 3
„Öffentliches Recht“ vom 01. August 2019 bis 30. November 2019**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

als Anlage sende ich Ihnen die Einteilung der den oben angeführten Ausbildungsabschnitt begleitenden Arbeitsgemeinschaft 3.

Für Ihre Verwaltungspflichtstation wird eine Einführungsveranstaltung durch die Staatskanzlei und das Verwaltungsgericht Schleswig durchgeführt, die drei Tage andauern wird. Diese Einführungstage gelten auch als AG-Termine und somit auch als Pflichtveranstaltungen.

Den zeitlichen und inhaltlichen Ablaufplan der drei Einführungstage finden Sie auf der Homepage des Referendarrates www.referendarrat-sh.de.

(Beachten ! Einteilung der Arbeitsgemeinschaften: Beginn !!!)

Hierzu lade ich Sie ein:

Zeit und Ort: **Donnerstag, d. 01. August 2019 von 09.00 bis ca. 13.00 Uhr
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Altenholz
Rehmkamp 10, 24161 Altenholz
Hörsaal II**

und

**Freitag, d. 02. August 2019 und
Montag, d. 05. August 2019
jeweils von 9.00 bis ca. 15.00 Uhr
am Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig
Saal 6**

Wichtiger Hinweis für die AG Deckers / Neemann:

Von Anfang August bis Mitte September wird die AG 3 durch Frau Deckers geleitet und findet **dienstags** statt.

Danach wird Herr Neemann die AG 3 übernehmen und die AG wird dann **donnerstags** stattfinden !!!

Vor Beginn der Ausbildung sollten die Ausbildungsinhalte sowie die Arbeitszeiten mit der Ausbilderin / dem Ausbilder besprochen werden!

Für die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft sind, wenn möglich, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel zu benutzen.

Es ist nicht gestattet, die Fahrräder im Bereich der Zugänge zum Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration abzustellen.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration erreichen Sie mit der Buslinie 41/42, Haltestelle „Institut für Weltwirtschaft.“

Bitte weisen Sie sich beim Pförtner des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration / Obergerverwaltungsgerichts durch Ihren Personalausweis aus.

Fahrten von der Ausbildungsstelle zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften werden nur dann noch erstattet, wenn die Arbeitsgemeinschaft aus dienstlichen Gründen nicht in dem Landgerichtsbezirk stattfindet, in dem die Referendarin oder der Referendar eingestellt wurde.

Die Entfernung vom Wohnort zum Ort der Arbeitsgemeinschaft ist dann maßgeblich, wenn diese kostengünstiger ist.

Auf den Erstattungsanspruch von Fahrten von der Ausbildungsstelle zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sind die Kosten anzurechnen, die der Referendarin oder dem Referendar entstanden wären für die Fahrt von der Ausbildungsstelle zu dem im Landgerichtsbezirk der Einstellung üblichen Ort der Arbeitsgemeinschaft.

Schleswig-Holsteinische Referendarinnen und Referendare mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland haben Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten nur mit der Maßgabe, dass Reisekosten von der Landesgrenze Schleswig-Holsteins bis zum Ort der Arbeitsgemeinschaft erstattet werden. Auf den Erstattungsanspruch sind die Kosten anzurechnen, die der Referendarin oder dem Referendar entstanden wären für die Fahrt vom Wohnort zu dem im Landgerichtsbezirk der Einstellung üblichen Ort der Arbeitsgemeinschaft.

(Reisekostenerlass des Justizministers vom 21. April 2006).

Die Abrechnung der Fahrtkosten nehmen Sie bitte auf anliegendem Vordruck vor.

Ich weise darauf hin, dass Reisekosten für Fahrten mit dem Kfz nur vom Fahrer geltend gemacht werden dürfen. Mitfahrer haben keinen Erstattungsanspruch. Auf den Straftatbestand des § 263 StGB weise ich hin.

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Ausbildung.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Heydt
Anlagen
